Zeitschrift: Tätigkeitsbericht / Internationales Komitee vom Roten Kreuz

Herausgeber: Internationales Komitee vom Roten Kreuz

Band: - (1964)

Rubrik: Anwendung und Ausgestaltung des humanitären Völkerrechts

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 03.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

II. Allgemeine Tätigkeit und ständige Aufgaben

ANWENDUNG UND AUSGESTALTUNG DES HUMANITÄREN VÖLKERRECHTS

Die Genfer Abkommen

Stand der Ratifikationen und der Beitritte.- Ende des Jahres 1964 waren 103 Staaten ausdrücklich an die Genfer Abkommen von 1949 gebunden, davon 89 Staaten durch Ratifikation oder Beitritt und 14 durch formelle Fortdauererklärung, die sich auf die Ratifikation bezog, die zuvor für die nunmehr unabhängig gewordenen Staaten von den Mächten erteilt worden war, die zu jener Zeit die Souveränität über diese Länder ausübten. Ferner waren 10 Mächte, die diesen Abkommen noch nicht angehören, weiterhin an die Texte von 1929, 1906 oder 1864 gebunden.

Im Verlaufe des Berichtsjahres traten folgende Staaten den vier Genfer Abkommen von 1949 bei: Königreich Nepal (Beitritt im Februar 1964) und Republik Niger (Fortdauererklärung, April 1964), Republik Ruanda (Fortdauererklärung, Mai 1964), Uganda (Beitritt, Mai 1964), Jamaika (Fortdauererklärung, Juli 1964).

Gesetzestexte betreffend die Abkommen.- Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz hat aufgrund einer Entschliessung des Delegiertenrates, der 1963 in Genf tagte, die nationalen Gesellschaften um Gesetzestexte betreffend die Ahndung von Verletzungen der Genfer Abkommen in ihrem Land gebeten. Zahlreiche nationale Gesellschaften haben derartige Texte zur Verfügung gestellt.

Das IKRK kann auf dieser Grundlage der XX. Internationalen Rotkreuzkonferenz einen durch Urkunden belegten Bericht vorlegen.

Anwendung der Abkommen durch die Vereinten Nationen.-

Es ist bekannt, dass die Vereinten Nationen bisher keine Möglichkeit sahen, als solche den Genfer Abkommen formell beizutreten. Auf Drängen des IKRK haben sie jedoch teilweise der V. Entschliessung des Delegiertenrates des Hundertjahrfeier-Kongresses des Roten Kreuzes (der vom 2. bis 10. September 1963 in Genf tagte) Folge geleistet. Ziffer 2 dieser Entschliessung sieht vor, "dass die Regierungen der Länder, die den Vereinten Nationen Militärkontingente zur Verfügung stellen, wegen der grundlegenden Bedeutung der Frage ihre Truppen vor Verlassen ihres Herkunftslandes entsprechend über die Genfer Abkommen unterrichten und ihnen Befehl erteilen, sie zu befolgen". Ziffer 3 lautet: "dass sich die für die Militärkontingente verantwortlichen Stellen bereit erklären, alle erforderlichen Massnahmen zu ergreifen, um eventuellen Abkommensverletzungen vorzubeugen und sie zu ahnden". In den Vereinbarungen der Vereinten Nationen mit den Regierungen, die an der Aufstellung einer internationalen Streitmacht der UNO auf Zypern beteiligt sind, wurde eine besondere Klausel eingefügt, die ausdrücklich vorsieht, dass die Regierungen der Teilnehmerstaaten sich einerseits verpflichten, sich zu vergewissern, dass die Mitglieder der nationalen Kontingente, die der Streitmacht zur Verfügung gestellt werden, die sich aus den Genfer Abkommen ergebenden Pflichten vollständig kennen, und andererseits darauf zu achten, dass die notwendigen Massnahmen tatsächlich ergriffen werden, um die Anwendung der betreffenden Regeln zu gewährleisten. Es wird ferner bestimmt, dass die Streitkräfte die Prinzipien und den Geist der Genfer Abkommen achten, soweit diese Abkommen das Verhalten betreffen, zu dem das Militärpersonal verpflichtet ist. Das IKRK erhielt die Zusicherung, dass in Zukunft stets auf diese Art und Weise verfahren wird.

Mehrere Regierungen brachten übrigens dem IKRK ihre Billigung der obenerwähnten V. Entschliessung des Hundertjahrfeier-Kongresses, betreffend die Anwendung der Genfer Abkommen durch die Streitkräfte der Vereinten Nationen, zum Ausdruck.

Hundertjahrfeier des Ersten Abkommens.- Der 22.August 1964 war der hundertste Jahrestag des ersten "Genfer Abkommens zur Verbesserung des Loses der verwundeten Soldaten der Heere im Felde"; Henry Dunant und seine Mitarbeiter des Gründerkomitees des Roten Kreuzes waren die Urheber dieses Abkommens. Diese bedeutende Hundertjahrfeier wurde im Rahmen der Schweizerischen Landesausstellung in Lausanne offiziell begangen. Bei dieser Gelegenheit wurden das Original des ersten Genfer Abkommens, das in den Bundesarchiven in Bern aufbewahrt wird, sowie das berühmte Gemälde von Armand-Dumaresq, das die Unterzeichnung des Abkommens darstellt und sich gewöhnlich im Genfer Rathaus befindet, und zwar in dem Saal, wo das denkwürdige Ereignis am 22. August 1864 stattfand, ausgestellt.

Die Kundgebung selbst umfasste einen Umzug von uniformierten Mitgliedern und Krankenschwestern des Schweizerischen Roten Kreuzes, einer Abordnung des Heeressanitätsdienstes sowie einer Gruppe von französischen und deutschen Ersthelfern. Auf der Feier ergriffen folgende Personen das Wort: Gabriel Despland, Präsident der Landesausstellung, Prof. Léopold Boissier, der zu jener Zeit Präsident des IKRK war, Minister Jakob Burckhardt,Vertreter der Bundesbehörden, Prof. von Albertini, Präsident des Schweizerischen Roten Kreuzes, und W.J.M. van Lanschot, Präsident des Weltfrontkämpferverbands, der den Dank jener zum Ausdruck brachte, die den grössten Nutzen aus den Abkommen gezogen hatten.

Verbreitung der Abkommen.- Die Universität Genf hat im Rahmen der Rechtsfakultät einen Lehrstuhl für humanitäres Völkerrecht geschaffen, an dem die Genfer Abkommen gelehrt werden. Während des Universitätsjahres 1964-65 handelt es sich um eine wöchentliche zweistündige Vorlesung, die von Dr. Jean Pictet, dem Direktor für Allgemeine Angelegenheiten des IKRK, im Sommersemester, also 1965, gehalten wird.

Es sei hier bemerkt, dass immer mehr Studenten ihre Dissertationsthemen aus dem Gebiet des humanitären Völkerrechts wählen.[1] Zurzeit werden fünf Arbeiten dieser Art vorbereitet, zu denen das IKRK seine Dokumentation zur Verfügung stellt. Das IKRK verbreitete weiterhin auf möglichst weiter Ebene verschiedene Werke und Veröffentlichungen über die Genfer Abkommen. Es seien hier ausser dem Text der Abkommen und ihrer Kommentare folgende Schriften genannt: "Kursus von fünf Vorlesungen","Résumé succinct à l'usage des militaires et du public", das jetzt ausser in den europäischen Sprachen auch in Arabisch, Suaheli, Lingala, Luba und Kikongo vorliegt, sowie die Bildfibel, die Erläuterungen in neun Sprachen enthält und von der allein in Europa über 100.000 Exemplare bestellt wurden.

Schliesslich liess das IKRK für das Jugendrotkreuz und die Öffentlichkeit eine neue Farbdiapositivreihe über die Hauptvorschriften der Abkommen herstellen. Diese Diapositivreihe ergänzt diejenige, die bereits über das gleiche Thema vorlag und die von zahlreichen Ländern erworben wurde.

Ausgestaltung des Internationalen Ärzterechts.- Die X. Konferenz für Internationales Ärzterecht fand vom 11.-12. Mai 1964 in Monaco statt. Wie gewöhnlich, nahmen daran die Vertreter des IKRK, des Weltärztebunds und des Internationalen Komitees für Militärmedizin und -pharmazeutik teil, zu denen sich ein Beobachter der Weltgesundheitsorganisation und Delegierte der medizinisch-juristischen Kommission von Monaco gesellten.

---

1) Seit 1949 hat das IKRK ungefähr 80 Studenten aller Nationalitäten, die eine Doktorarbeit schreiben wollten, beraten. Zahlreiche Studenten verbringen einige Monate zur Ausbildung am Hauptsitz des IKRK.

Die Diskussion befasste sich mit der Ausgestaltung des Internationalen Ärzterechts, insbesondere mit der Schaffung eines Koordinierungsorgans der Sanitätseinheiten der UN-Streitkräfte und der Anwendung der Vorschriften der Genfer Abkommen durch diese Streitkräfte. Die Teilnehmer betonten die Notwendigkeit, diese Anwendung unter allen Umständen vollständig zu gewährleisten.

Auf dem zweiten Kongress über die Neutralität der Medizin, der vom 12. bis 15. November in Paris abgehalten wurde, war das IKRK durch Beobachter vertreten. Folgende Fragen wurden geprüft: Aktionsplan für die Verbreitung der Genfer Abkommen; Ausbildung und Statut für das Personal, das beauftragt ist, zur Anwendung dieser Abkommen beizutragen; nähere Bestimmung des Ärztehilfspersonals; Neutralität der Ärzte, die es ermöglicht, den Opfern der Konflikte und der Unruhen Hilfe zu leisten.

Schutz der Zivilbevölkerung.- Gemäss der Entschliessung des Hundertjahrfeier-Kongresses des Internationalen Roten Kreuzes über das Sonderstatut der Zivilschutzorganisationen [1] setzte das IKRK seine Beratungen mit einigen Regierungen fort, die seinen Arbeiten Interesse entgegenbrachten. Es führte auch eingehende Gespräche mit einigen nationalen Rotkreuzgesellschaften, die hinsichtlich dieses Problems Besorgnisse zum Ausdruck gebracht hatten.

Nach diesen Beratungen vertrat das IKRK die Auffassung, dass es möglich sei, im April 1964 eine Tagung von Sachverständigen einzuberufen, die im allgemeinen den Ländern angehörten, deren Regierungen oder nationale Gesellschaften sich grundsätzlich für eine Verstärkung des Rechts auf diesem Gebiet ausgesprochen hatten. Mit Rundschreiben vom 10. Juni 1964 wurden alle nationalen Gesellschaften des Roten Kreuzes, des Roten Halbmondes und des Roten Löwen mit der Roten Sonne von dieser Tagung

---

1) Vergl. Tätigkeitsbericht 1963, Seite 56-57

informiert und von der Möglichkeit, die allen interessierten Regierungen geboten wurde, zu dieser Tagung Sachverständige zu entsenden.

Die Tagung, die noch einen vorbereitenden und privaten Charakter besass, wurde am 27. Oktober 1964 in Genf eröffnet. Sie umfasste ungefähr 40 Rechtsberater und Sachverständige für Zivilschutzfragen sowie Beobachter, die von den Regierungen oder Rotkreuzgesellschaften von ungefähr 12 Ländern entsandt worden waren. Ihre Aufgabe bestand darin, zu prüfen, ob es möglich ist, im humanitären Völkerrecht die Immunitätsgarantien und die Erleichterungen zu verstärken, die dem Personal der Zivilschutzdienste gewährt werden sollen. Es handelt sich in der Tat darum, diesen Diensten einen Status zuzuerkennen, der ihnen im Fall eines bewaffneten Konflikts gestattet, ihre humanitären Aufgaben unter allen Umständen durchzuführen, und zwar im Interesse der von den Feindseligkeiten betroffenen Bevölkerung.

Das Präsidium der Tagung setzte sich wie folgt zusammen: Vorsitzender: F.Siordet, Mitglied des Internationalen Komitees, Stellvertretende Vorsitzende: Frau T. Barry, Präsidentin des Irischen Roten Kreuzes, Berichterstatter: Dr. H. Haug, Zentralsekretär des Schweizerischen Roten Kreuzes, und Dr. I. Müller, Stellvertretender Generaldirektor des Schwedischen Zivilschutzes.

Am 6. November beendete die Tagung ihre Arbeiten, die fünfzehn Sitzungen in Anspruch genommen hatten. Nach eingehenden Diskussionen, die in einer Atmosphäre der Zusammenarbeit und des gegenseitigen Verständnisses verliefen, brachten die Sachverständigen ihre Ansichten und Empfehlungen zum Ausdruck, die dem Internationalen Komitee ausserordentlich nützlich waren. Das Ergebnis dieser Beratungen, das dazu bestimmt ist, den Regierungen und den nationalen Rotkreuzgesellschaften unterbreitet zu werden, lieferte wesentliche Tatbestände für eine zukünftige Ausarbeitung einer völkerrechtlichen Regelung.